

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/223c78a3-daf7-3bf6-84e9-d08e99e00329>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1961 BGB - Nachlasspflegschaft auf Antrag

Das Nachlassgericht hat in den Fällen des [§ 1960 Abs. 1](#) einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

